

RS Vwgh 2000/6/21 95/08/0322

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BAO §14;

BSVG §38 Abs2 idF 1986/113;

Rechtssatz

Unter ÜBEREIGNUNG ist die Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht anzusehen; es kommt nicht auf eine besondere zivilrechtliche Gestaltung an. Maßgebend ist somit der Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht vom Vorgänger auf den Erwerber (Hinweis E 24.4.1996, 94/15/0025, unter Bezugnahme auf Stoll, BAO-Kommentar, S 164 f). Die Voraussetzungen einer Haftung treten allerdings nicht schon mit Abschluss des obligatorischen Rechtsgeschäftes über die Veräußerung, sondern erst mit der ÜBEREIGNUNG ein, also dann, wenn die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens tatsächlich auf den Erwerber übergegangen sind (vgl dazu Stoll, aaO, S 164 f). Entscheidend dafür ist primär der bedogene Übergabszeitpunkt, subsidiär (dh, wenn dieser Zeitpunkt nicht vereinbart worden ist) kommt es auf den faktischen Übergabszeitpunkt an (vgl dazu die Rechtsprechung bzgl RECHNUNG UND GEFAHR im Sinne des § 2 Abs 1 Z 2 BSVG: zB E 18.6.1991, 90/08/0197, und E 19.10.1993, 92/08/0168).

Schlagworte

VwRallg7 Übereignung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080322.X02

Im RIS seit

24.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>